

Anschlussvertrag

zwischen der

Stadt Wetzikon
als Trärgemeinde

und der

Gemeinde Gossau ZH
als Anschlussgemeinde

betreffend die

Übernahme von kommunalpolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Gossau ZH.

Vertragszweck

Die Stadt Wetzikon übernimmt für die Gemeinde Gossau ZH das kommunale Polizeiwesen im Rahmen des Polizeiorganisationsgesetzes. Sie ist für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Stadtgebiet Wetzikon sowie dem Gemeindegebiet Gossau ZH zuständig. Die Verkehrsinstruktion in der Primar- und Sekundarschule in Gossau ZH ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Der Anschlussvertrag bildet die Grundlage in personeller, finanzieller und materieller Hinsicht für die polizeilichen Arbeiten zwischen der Stadt Wetzikon und der Gemeinde Gossau ZH.

1. Grundlagen der polizeilichen Zusammenarbeit

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen für die gemeindepolizeiliche Zusammenarbeit zwischen Wetzikon und Gossau ZH bilden:

- Gemeindegesetz des Kantons Zürich
- Gemeindeordnungen von Wetzikon und Gossau ZH
- Polizeigesetz
- Polizeiorganisationsgesetz
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben
- Polizeiverordnungen von Wetzikon und Gossau ZH
- Dienstreglement der Stadtpolizei Wetzikon
- Beschlüsse der zuständigen Organe der beiden Gemeinden

1.2 Leistungsauftrag

Die Stadtpolizei Wetzikon führt ihre Arbeiten auf der Grundlage eines durch den Stadtrat Wetzikon festzulegenden Leistungsauftrages und der vereinbarten Leistungsziele durch. Der Leistungsauftrag und die Leistungsziele werden laufend überprüft und wenn notwendig angepasst und dem Gemeinderat Gossau ZH jährlich zugestellt.

Während den Schalteröffnungszeiten ist die Stadtpolizei Wetzikon grundsätzlich jederzeit erreichbar. Ausserhalb der Schalteröffnungszeiten ist die Stadtpolizei Wetzikon im Rahmen ihres Dienstes gemäss Dienstplan über die Notfall-Nr. der Kantonspolizei (117) erreichbar.

2. Aufgaben der Trägergemeinde

2.1 Anstellung / Besoldung / Versicherung

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung und Kündigung sowie für die Ausbildung der Mitarbeitenden zuständig. Massgebend für die Anstellung und die Besoldung sind die Personalverordnung und die Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Wetzikon, das Dienstreglement der Stadtpolizei Wetzikon und das Reglement über die Besoldung und Inkonvenienz-Zulage der Stadtpolizei Wetzikon. Die Stadt Wetzikon schliesst die erforderlichen Personal-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

2.2 Infrastruktur

Die Trägergemeinde ist dafür besorgt, dass den Mitarbeitenden die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur (Büro, Fahrzeuge, Ausrüstung usw.) zur Verfügung steht. Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach Artikel 5 (Finanzierung) dieses Anschlussvertrages.

2.3 Unterstellung

Die Unterstellung der Mitarbeitenden richtet sich nach

- der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon
- der Geschäftsordnung des Stadtrates
- der Personalverordnung und den Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Wetzikon
- dem Organigramm der Stadtverwaltung Wetzikon
- dem Dienstreglement der Stadtpolizei Wetzikon.

3. Mitspracherecht der Gemeinde Gossau ZH

Die Trägergemeinde gewährleistet der Anschlussgemeinde ein Mitspracherecht für die polizeiliche Tätigkeit der Stadtpolizei auf dem Gebiet der Gemeinde Gossau ZH, bei der Festlegung und/oder Änderung des Leistungsauftrages und der Leistungsziele im Rahmen des Controllingprojektes von Wetzikon in folgendem Rahmen:

- 3.1 Das Stadtgebiet Wetzikon und das Gemeindegebiet Gossau ZH werden polizeilich als ein Einsatzgebiet betrachtet. Die polizeilichen Einsätze erfolgen nach Schwerpunkten und Dringlichkeiten sowie unter Berücksichtigung des Dienstplanes.

- 3.2 Als Grundlage für den durch die Stadtpolizei in Gossau ZH zu leistenden Aufwand dient die „Verordnung über die Entschädigung von gemeindepolizeilichen Aufgaben“ (100 Stellenprozente je 3'000 Einwohner). Die Stadtpolizei verpflichtet sich, in Gossau ZH jährlich 3'000 Aussendienststunden zu leisten und die Zeit dafür zu rapportieren. Ebenfalls dazu gehört die Verkehrsinstruktion in den Kindergärten (nicht hingegen in der Primar- und Oberstufenschule). Zusammen mit den zusätzlich anfallenden Innendienststunden (3'000 Std.) deckt sie den Bedarf und die Notwendigkeit von Gossau ZH (massgebliche Einwohnerzahl 10'000) gemäss genannter Verordnung ab.
- 3.3 Die Entschädigungen für Mehr-/Minderleistungen sind in Art. 5 geregelt.
- 3.4 Der Kommandant der Stadtpolizei Wetzikon gibt der Anschlussgemeinde die Einsatzstatistiken anlässlich der jährlichen Sitzung schriftlich ab und informiert über besondere Vorkommnisse.
- 3.5 Die Vertreter der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinde treffen sich regelmässig. Dabei werden die Schwerpunkte der polizeilichen Tätigkeit festgelegt.

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Einsatz der Stadtpolizei, Dienstplanung

Der Kommandant der Stadtpolizei Wetzikon sorgt mittels einer flexiblen und zielgerichteten Dienstplanung für einen optimalen Einsatz der polizeilichen Mittel unter Berücksichtigung der speziellen Brennpunkte im gesamten Einsatzgebiet.

5. Finanzierung

- 5.1 Für die Übernahme der gemeinde- bzw. stadtpolizeilichen Aufgaben übernimmt die Anschlussgemeinde (ohne Bussenerträge gem. 5.2) folgende Kosten:
- 100 Franken je Std. Damit werden die Aufwendungen der Stadtpolizei gemäss 3.2 abgegolten.
 - Die Mitarbeit der Stadtpolizei für spezielle oder grössere Projekte müssen durch die Anschlussgemeinde zusätzlich in Auftrag gegeben und vergütet werden.
 - Mehr-/Minderleistungen der Stadtpolizei (über 3'000 Std. Aussendienst/Jahr zuzüglich 3'000 Std. Innendienst/Jahr sowie für spezielle oder grössere Projekte) werden mit 100 Franken/Std. vergütet bzw. entschädigt.
 - Die Anordnung von Mehrleistungen erfolgt durch die Gemeinde Gossau ZH.

Die pauschale Entschädigung (100 Franken/Std.) richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise und wird jährlich, erstmals per 30. Juni 2018, wie folgt angepasst:

$$\frac{\text{Basiswert} \times \text{neuer Index}}{\text{Basisindex}} = \text{neuer Wert}$$

Der Basisindex beträgt per 1. Januar 2017 100 Punkte (Dezember 2015 = 100 Punkte), wobei der Betrag von 100 Franken/Std. nicht unterschritten werden darf.

- 5.2 Die Ordnungsbussen-Erträge der polizeilichen Tätigkeit werden jeder Gemeinde (brutto) separat gutgeschrieben.
- 5.3 Die Rechnungsstellung (Schlussrechnung) erfolgt jeweils einmal jährlich, spätestens bis Mitte Januar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres.

Die Trägergemeinde kann von der Anschlussgemeinde eine Akontozahlung zur Finanzierung der laufenden Kosten verlangen. Diese wird jeweils per Ende Juni fällig. Die Akontozahlung darf die Hälfte des veranschlagten Jahresaufwands nicht übersteigen.

6. Vertragsdauer / Vertragsanpassungen / Meinungsverschiedenheiten / Kündigung

6.1 Dauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, die Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2022 möglich. Er wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Vertragsparteien vom Kündigungsrecht gemäss Ziffer 6.4 keinen Gebrauch machen.

6.2 Vertragsanpassungen

Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages können jederzeit vorgenommen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe beider Vertragsgemeinden.

6.3 Meinungsverschiedenheiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht auf Verwaltungsstufe zusammen mit den beiden zuständigen Ressortvorstehern beigelegt werden, werden die beiden Gemeindepräsidenten vermittelnd beigezogen.

6.4 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils 12 Monate im Voraus, erstmals per 31. Dezember 2022, auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen (gegen Entgelt) im Eigentum der Trägergemeinde.

7. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 4. April 2012.

Wetzikon, 19. September 2007 /
02. April 2008
rev. 04. April 2012
rev. 04. Oktober 2017

Namens des Stadtrates Wetzikon

Der Ressortvorstand Bevölkerung + Sicherheit

Marco Martino, Stadtrat

Abteilungsleiter Sicherheit

Roger Kündig

Gossau ZH, 24.11.17

Namens des Gemeinderates Gossau ZH

Der Präsident

Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber

Thomas Binder